

Nur per E-Mail an: heinz.taennler@zg.ch und info.fd@zg.ch

Finanzdirektion des Kantons Zug
Herr Heinz Tännler
Regierungsrat
Baarerstrasse 53
Postfach
6301 Zug

Zug, 4. Juli 2022

Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzter Heinz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket – Stellung nehmen zu können.

1. Einleitende und allgemeine Bemerkungen

Unsere nachfolgenden Kommentare beziehen sich auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Februar 2022, weshalb auf eine Kommentierung der Synopse bzw. des Gesetzeswortlautes verzichtet wird. Die achte Teilrevision des Zuger Steuergesetzes umfasst insgesamt vier Handlungsbereiche, zu denen Anpassungsbedarf in verschiedener Hinsicht besteht. Daraus resultierend entsteht ein **finanziell verkräftbares und ausgewogenes Gesamtpaket**, welches allen steuerzahlenden Zuger:innen zugute kommt. Für teilerheblich erklärte Motionen im Kantonsrat, zur Erhöhung kantonaler Abzüge der Kinderbetreuung sowie einer Senkung der Vermögensteuer, sollen im Rahmen des achten Revisionspakets entsprechend umgesetzt werden. Weiter soll der ausgesprochen gesunden Finanzlage des Kantons Zug durch eine moderate Senkung des Einkommenssteuertarifs Rechnung getragen, sowie die erhöhten persönlichen Abzüge neu unbefristet auf der neuen Höhe festgesetzt werden. In einem dritten Handlungsbereich sollen bundesrechtliche Vorgaben aus dem Steuerharmonisierungsgesetz über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, der Aktienrechtsrevision, des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen sowie elektronischer Verfahren im Steuerbereich ins kantonale Steuergesetz überführt werden. Zuletzt besteht Bedarf einer Präzision sowie redaktionellen Anpassung zur Amtshilfebestimmung inländischer Sozialhilfebehörden im kantonalen Steuergesetz.

2. Kommentierung ausgewählter Punkte

2.1. Erhöhung der Abzüge für die Kinderbetreuung

Die **ZWK begrüsst die Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs** auf 25,000 Franken pro Kind, mit welchem das zunehmende Bedürfnis einer stärkeren steuerlichen Berücksichtigung von Drittbetreuungsauslagen anerkannt werden soll. Zudem befindet sich die Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs im Einklang mit den Bestimmungen zu den entsprechenden Abzügen bei der direkten Bundessteuer, und begründet ebenso im interkantonalen Vergleich Relevanz einer angemessenen Anpassung. **Gleichermassen befürwortet die ZWK die folgerichtige Erhöhung des Eigenbetreuungsabzugs,**

sowie des Kinderzusatzabzugs auf jeweils 12,000 Franken pro Kind, mit welchem auch einem gesellschaftspolitischen Bedürfnis nach Eigenbetreuung Anerkennung zugesprochen wird.

2.2. *Senkung der Vermögenssteuer*

Die **ZWK befürwortet** die Interpellation zur **Senkung des bestehenden Vermögenssteuertarifs** um 20 Prozent sowie die Erhöhung der bestehenden Freibeträge. Dem Grundsatz folgend, dass Steuern nicht längerfristig auf Vorrat erhoben werden sollen, erscheint die angestrebte Senkung der Vermögenssteuer in Anbetracht der ausgesprochen positiven Finanzlage des Kanton Zugs angemessen. Mit dem Ziel, dass alle vermögenssteuerzahlenden Zuger:innen ungeachtet der Höhe des zu besteuerten Vermögens von der anvisierten Vermögenssteuertarifsenkung profitieren sollen, können alternative Massnahmen wie eine Partikularentlastung oder eine Belastungsobergrenze bzw. Deckelung als nicht zweckführend ausgeschlossen werden. Ausserdem führt die angestrebte Senkung der Vermögenssteuer im Hinblick auf die **Wettbewerbsfähigkeit im zentralschweizerischen Vergleich** zu einer **Verbesserung** der Position des Kanton Zugs.

2.3. *Senkung des Einkommenssteuertarifs*

Aus Sicht der ZWK ist die **Senkung des bestehenden Einkommenssteuertarifs** um 5 Prozent auf kantonaler Ebene **vertretbar**, da auch diese Massnahme äquivalent zur Senkung des Vermögenssteuertarifs die ausgesprochen gesunde Finanzlage des Kanton Zugs berücksichtigt und honoriert. Weitergehend kann die Senkung des Einkommenssteuertarifs als **indirekte Antwort auf die OECD Mindeststeuer** betrachtet werden. Da die Instrumente einer Kompensation der steuerlichen Mehreinnahmen aus der erhöhten Gewinnsteuer an die Unternehmen fehlen, erfolgt diese indirekt an deren Arbeitnehmende durch die Senkung des Einkommenssteuertarifs.

2.4. *Unbefristete Erhöhung der persönlichen Abzüge*

Die **ZWK stimmt dem Vorschlag des Regierungsrates** zur unbefristeten Beibehaltung erhöhter Abzüge für Privatpersonen im Umfang von 14,200 Franken für Einzelpersonen und 22,200 Franken für verheiratete Steuerpflichtige **zu**. Auch diese Massnahme reflektiert den soliden Finanzhaushalt des Kanton Zugs und kann daher als verhältnismässig erachtet werden. Darüber hinaus wird die Standortattraktivität des Kanton Zug mit dieser Massnahme weiter gestärkt.

2.5. *Kantonale Anpassungen an verbindliche bundesrechtliche Vorgaben*

Keine Bemerkungen seitens der ZWK zu den Bundesgesetzen über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen, den Änderungen des Obligationenrechtes und zu elektronischen Verfahren im Steuerbereich, da es sich um die Übernahme von zwingendem Bundesrecht handelt und kein kantonaler Umsetzungsspielraum besteht.

2.6. *Präzisierung Amtshilfebestimmungen inländischer Sozialhilfebehörden*

Die Ergänzung des Zuger Steuergesetzes um den Tatbestand der Abklärung der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfe erscheint der ZWK als sinnvoll. Da eine effiziente und unkomplizierte Abklärung eines möglichen Rückerstattungsanspruchs seitens der Sozialhilfebehörden im Interesse der Allgemeinheit liegt, und diese unter gewissen Umständen bei der Informationsbeschaffung stark auf die Auskünfte der Steuerbehörden angewiesen sind, erscheint die Präzisierung des Steuergesetzes an dieser Stelle als zielführend.

3. **Kapitalsteuer**

Im Rahmen der STAF wurden die privilegierten Kapitalsteuersätze für Holding-, Domizil-, und gemischte Gesellschaften aufgehoben. Seither hat der Kanton Zug grundsätzlich einen für alle Gesellschaften einheitlichen Kapitalsteuersatz. Als **Ersatz** für die **ehemaligen privilegierten Kapitalsteuersätze** wurde **für alle Gesellschaften** eine neue Bestimmung eingeführt, nach welcher das steuerbare **Kapital um 98%** im Verhältnis der gehaltenen Beteiligungen, Konzerndarlehen sowie Patente **reduziert** werden kann. In diesem Zusammenhang kommt praxisgemäss jedoch **nur für die ehe-**

mals privilegiert besteuerten Gesellschaften die Bestimmung in § 72 Abs. 2 StG nicht zur Anwendung, welche besagt, dass immer mindestens das einbezahlte Stammkapital der Kapitalsteuer unterliegt – im Gegensatz zu den schon immer ordentlich besteuerten Gesellschaften. Die Gültigkeit dieser Ausnahmerebestimmung wurde dabei bis auf das Jahr 2024 beschränkt. Hierbei **fehlt** es einerseits einer **gesetzlichen Grundlage**. Andererseits war das **Ziel der STAF eine Gleichbehandlung** aller Gesellschaften, was vorliegend **nicht erreicht** wird. Zudem würde ein ersatzloser Wegfall dieser Praxis-Bestimmung im Jahr 2025 dazu führen, dass betroffene Unternehmen ihre Eigenkapitalstruktur umständlich umstrukturieren müssten (wenn überhaupt möglich), um ihre Kapitalsteuerbelastung weiter auf dem entsprechenden Steuerniveau halten zu können. Wegzüge aus dem Kanton Zug wären wohl nicht auszuschliessen, da andere Kantone über deutlich attraktivere Kapitalbesteuerungssysteme für «schwere» Gesellschaften verfügen. Vor diesem Hintergrund **beantragt die ZWK**, sofern kein separates Steuerpaket für juristische Personen in dieser Hinsicht geplant ist, die erwähnte Praxis-Übergangsbestimmung fix und gleich **für alle Gesellschaften** im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision ins Steuergesetz des Kantons Zug zu überführen, indem die **Bestimmung in § 72 Abs. 2 StG ersatzlos gestrichen** wird.

4. Covid-Steuerpaket – gesenkter Kantonssteuerfuss

Im Rahmen des steuerlichen Massnahmenpakets als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurde der einfache **Kantonssteuerfuss** für die Steuerperioden von 2021 bis 2023 um 2 Prozent auf 80 Prozent **gesenkt**. Ab dem Steuerjahr 2024 soll dieser allerdings wieder auf das ursprüngliche Niveau von 82 Prozent angehoben werden. **Die ZWK beantragt den Steuerfuss auf dem aktuell geltenden Niveau zu belassen**. Einerseits wirkt sich dies positiv auf die Standortattraktivität des Kanton Zug aus, und andererseits könnte damit dem Grundsatz Folge geleistet werden, dass Steuern nicht langfristig auf Vorrat erhoben werden sollen. Auch an dieser Stelle spiegelt sich der gesunde Finanzhaushalt des Kanton Zug wider, welcher als grundlegende Voraussetzung den Handlungsspielraum für die erläuterte Massnahme ermöglicht.

5. Zusammenfassung und Fazit

Durch die angestrebte achte Teilrevision des kantonalen Zuger Steuergesetzes sind jährliche Mindereinnahmen von rund 72,7 Millionen Franken auf kantonaler- bzw. 58,8 Millionen Franken auf kommunaler Ebene zu erwarten. Diese resultieren mehrheitlich aus den angestrebten Reformen zur Senkung der Vermögens- und Einkommensteuer, sowie aus der Erhöhung verschiedener Abzüge für natürliche steuerpflichtige Personen. Dabei handelt es sich allerdings um statische Schätzungen resultierend aus den Mindereinnahmen basierend auf der aktuellen Erwerbs- und Bevölkerungssituation. Zu beachten gilt daher, dass dynamische Kompensationseffekte entstehen können, welche sich in einer zunehmenden Zuzugsrate sowie Umstrukturierung der Kinderbetreuung und Arbeitspensum begründen können. Unabhängig von eventuellen dynamischen Kompensationseffekten sind die erwarteten Mindereinnahmen **dank der ausgesprochen guten Finanzlage des Kanton Zugs tragbar und das achte Revisionspaket daher anstrebenswert**. Weiter gilt festzuhalten, dass die anvisierten **Massnahmen** mit der Senkung von Vermögens- und Einkommenssteuern sowie der Erhöhung von Steuerabzügen **äusserst ausgewogen verteilt** sind. Abschliessend trägt das Revisionspaket – insbesondere mit Blick auf die Einführung der Mindeststeuer – zur **Beibehaltung der steuerlichen Standortattraktivität des Kantons Zug** bei.

Vor dem Hintergrund des für die Zuger:innen und damit auch für die Zuger Wirtschaft generierten Mehrwerts **unterstützt die Zuger Wirtschaftskammer das achte Revisionspaket** zur Änderung des Steuergesetzes des Kantons Zug.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zuger Wirtschaftskammer

Markus Vogel
Vorstandsmitglied
Verantwortlicher Steuern

Peter Letter
Vorstandsmitglied
Verantwortlicher Politik